



# **Stromordnung des Kleingartenvereins Karlsfeld e.V.**

## **1. Installation der Stromversorgung**

Vom Netzbetreiber (aktuell: Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg) wurde die Stromversorgung bis zum Hauptzähler im Transformatorenhaus, das sich innerhalb der Gartenanlage befindet, installiert. Die nachfolgende Verkabelung vom Transformatorenhaus über die Verteilerkästen bis zu den Stromzählern in den Gärten wurde vom Verein erstellt und von der jeweiligen Anlage finanziell getragen. Alle Gartenparzellen (außer Nr. 049) sind über diese Unterverteilung an dieses Stromnetz angeschlossen. Ein Stromanschlussplan für die Gärten ist im Verein vorhanden.

Seit Mai 2021 sind in der 000er Gartenanlage und seit dem Frühjahr 2022 in den restlichen Gartenanlagen neue Stromzähler in die neu angeschafften Stromverteilerkästen installiert. Für die Strominstallation nach den Zählern ist der jeweilige Eigentümer/Pächter in eigener Regie zuständig und verantwortlich. Für die fachgerechte Ausführung und die Sicherheit in diesem Bereich ist der jeweilige Eigentümer/Pächter selbst verantwortlich. Nur über diesen Zähler ist eine Stromentnahme zulässig.

## **2. Haftung**

Für den ordnungsgemäßen Zustand und die einwandfreie Funktion der elektrischen Anlage ab Hauptzähler im Transformatorenhaus über die Hauptkabel zu den Verteilerkästen (max. 35 A) ist der Verein verantwortlich. Im Beschädigungsfalle haftet der Verursacher.

Für die in eigener Regie erstellte Strominstallation in der Gartenparzelle liegen Verantwortung und Haftung allein beim jeweiligen Eigentümer/Pächter. In den Gärten beträgt die maximal zulässige Stromkreisabsicherung 16 A und die der Hauptsicherung 25 A. Falls andere Absicherungen vorhanden sind, müssen diese dem Vorstand unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

## **3. Wartung und Instandsetzung der vereinsinternen Strominstallation**

Die regelmäßige Wartung der vereinsinternen Strominstallation bis zu den Zählern in den Stromverteilerkästen wird vom Verein organisiert. Bei größeren Instandsetzungsarbeiten werden die Kosten der betroffenen angeschlossenen Gartenparzellen anteilig belastet. Auf Vorschlag des Obmanns Strom entscheiden der Vorstand und der Anlagenvertreter über die Vergabe von Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten.

#### **4. Zutrittsrecht zu den Gartenparzellen, Stromsperrung**

Der Vorstand des Kleingartenverein Karlsfeld e. V. oder dessen Beauftragte haben das Zutrittsrecht zu allen Eigentums- und Pachtgärten zum Zwecke der Überprüfung der gesamten Stromanlage.

Der Verein hat das Recht, die Stromlieferung an einen Einzelnutzer zu sperren, wenn

- die Stromrechnung nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt wird,
- das Zutrittsrecht verweigert wird,
- die Gartenparzelle nicht mehr der Vereinssatzung und Stromordnung unterliegt,
- der Netzbetreiber seine Einwilligung zur Stromweitergabe an Einzelnutzer widerruft, z. B. wegen Sicherheitsmängel jeglicher Art nach der Stromabnahmestelle/Hauptzähler des Netzbetreibers.

Dem betreffenden Eigentümer/Pächter wird die beabsichtigte Maßnahme zur Stromsperrung schriftlich mitgeteilt und eine Frist zur Beseitigung des Mangels eingeräumt.

#### **5. Strombezug des Kleingartenvereins Karlsfeld e. V.**

Der Vorstand des Kleingartenvereins Karlsfeld e.V. entscheidet welcher Stromanbieter zu welchen Konditionen und Laufzeiten Vereinbarungen über den Strombezug getroffen werden. Die Stromabrechnung erfolgt ausschließlich durch den Kleingartenverein Karlsfeld e. V. Der Verein ist der alleinige Ansprech- und Vertragspartner und dem Stromlieferant gegenüber haftbar. Vertragliche Abmachungen werden nur zwischen dem Stromlieferant und dem Verein getroffen.

#### **6. Strombezug durch die Eigentümer/Pächter der Gartenparzellen**

Die einzelnen Eigentümer/Pächter der Gartenparzellen beziehen den Strom vom Verein. Die Stromabnahme erfolgt über einen verplombten und mit einer gültigen Prüfplakette versehenen Zähler, der im Stromverteilerkasten installiert ist. Der Zähler gehört dem Eigentümer/Pächter und muss bei notwendigem Austausch von ihm bezahlt werden. Ein notwendiger Austausch darf nur durch den Obmann Strom oder ein von ihm ermächtigte Person oder Elektrofirma erfolgen. Die Verteilerkästen dürfen nur vom Obmann Strom oder den jeweiligen Anlagevertretern geöffnet werden.

#### **7. Stromkaution**

Jeder Eigentümer/Pächter einer Gartenparzelle hat eine einmalige zinslose Stromkaution zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Kautions dient zur Deckung von Abschlagszahlungen an den Stromlieferant und der jährlichen Schlussabrechnung. Der festgelegte Betrag liegt momentan bei 150 €.

#### **8. Vorauszahlungen**

Damit bei der Bezahlung der monatlichen Stromabrechnungen die Vereinsliquidität geschont wird, werden von Mehrverbrauchern Vorauszahlungen verlangt

Grundlage dafür ist der letztjährige Verbrauch. Der Schwellenwert wird vom Vorstand nach Auswertung der Stromablesung festgelegt. Er liegt momentan bei 100 €.

Die Vorauszahlungen werden dann in den Monaten Mai, Juli und Oktober abgebucht.

## **9. Stromgrundbetrag**

Für jeden Anschluss bzw. jeder Anschlussmöglichkeit einer Gartenparzelle wird ein Stromgrundbetrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Betrag liegt momentan bei 15 €.

## **10. Stromabrechnung**

Die Stromabrechnung erfolgt einmal im Jahr mit Stichtag 31. Dezember durch den Verein. Die Abrechnung wird ergebnisneutral durchgeführt. Dabei werden alle Kosten, die mit Strombezug, Stromverteilung und Überprüfung für die gesamte Anlage im Zusammenhang stehen, anteilmäßig umgelegt. Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus den abgelesenen Kilowattstunden der einzelnen Zähler. Die Stromablesung erfolgt grundsätzlich durch die vom Vereinsvorstand festgelegten Personen, momentan die Anlagevertreter. Der kWh-Preis wird unter Zugrundelegung der vom Verein erfassten Kosten (Stromabrechnung und sonstige Kosten) und unter Berücksichtigung des Grundbetrages ermittelt. Die jährliche Stromabrechnung für die einzelne Gartenparzelle setzt sich wie folgt zusammen: kWh-Einzelverbrauch x kWh-Preis + Grundbetrag ./ eventuelle Vorauszahlungen + eventuelle Gebühren wegen individueller Rechnungsstellung. Die Gesamt-Stromabrechnung wird allen Mitgliedern, die eine Email-Adresse haben, per Mail zur Verfügung gestellt. Der individuelle Jahresverbrauch wird bei der Abbuchung der Jahresabrechnung mitgeteilt. Es kann auch eine individuelle Stromrechnung gegen einen Unkostenbeitrag von momentan 10 € bestellt werden.

## **11. Schlussbestimmung**

Die neue Stromordnung wird in der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2022 beschlossen. Diese Fassung ersetzt die Stromordnung vom 09.04.1999.